

Kundennr.:

VERTRAG

**für die Ganztags-Betreuung einer Schülerin/eines Schülers
an der**

Grundschule Kinderbrücke Wächtersbach

Zwischen dem

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e. V., Feuerwehrstraße 5, 60435 Frankfurt
Regionalverband Mittelhessen, Rhönstraße 12, 63071 Offenbach
Grundschule Fauerbach, Hauptstraße 21, 61169 Friedberg

vertreten durch
NN (Einrichtungsleitung)

- nachfolgend Träger genannt -

und der/dem/den Personensorgeberechtigten*:

Frau/Herr:

Frau/Herr:

wohnhaft in:

wohnhaft in:

- nachfolgend auch bei nur einem Vertreter die Personensorgeberechtigten genannt -

wird für die Betreuung der Schülerin/des Schülers

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Klasse:

mit Wirkung zum

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger bietet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 15 Hessisches Schulgesetz sowie den dazu erlassenen Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung an.

- (2) Die Betreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Schulunterricht beziehungsweise im Tagesverlauf statt und erfolgt in der Regel für die Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule.
- (3) Ziel dieses Vertrages ist es, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des jeweiligen pädagogischen Konzeptes der Schule und den zur Verfügung stehenden Ressourcen eine ergänzende individuelle Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot zuteilwerden zu lassen.
- (4) Pflegerische Leistungen, insbesondere für die Schülerin/den Schüler erforderliche, ärztlich verordnete medizinische Behandlungspflegeleistungen nach dem SGB V (z.B. die Verabreichung von Injektionen oder die sonstige Medikamentengabe) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Leistungen des Trägers

(1) Der Träger stellt folgende Betreuungsangebote zur Verfügung:

	Modul	Betreuungszeit (Wochentage und Uhrzeit)	Entgelt
<input type="checkbox"/>	Pakt1 00,00 €	5 Tage Pakt*, schultäglich von <u>11:30 bis 13:00 Uhr</u>	00,00 €
<input type="checkbox"/>	Pakt2 00,00 €	3 Tage Pakt*, schultäglich von <u>11:30 bis 14:30 Uhr</u> Bitte kreuzen Sie die gewünschten Tage an: <input type="checkbox"/> Mo, <input type="checkbox"/> Di, <input type="checkbox"/> Mi, <input type="checkbox"/> Do, <input type="checkbox"/> Fr	34,00 €
	M1 34,00 €	3 Tage schultäglicher Mittagstisch	
<input type="checkbox"/>	Pakt3 00,00 €	5 Tage Pakt*, schultäglich von <u>11:30 Uhr bis 14:30 Uhr</u>	56,00 €
	M2 56,00 €	5 Tage schultäglicher Mittagstisch	
<input type="checkbox"/>	Pakt4 74,00 €	3 Tage Pakt*, schultäglich von <u>11:30 bis 17:00 Uhr</u> Bitte kreuzen Sie die gewünschten Tage an: <input type="checkbox"/> Mo, <input type="checkbox"/> Di, <input type="checkbox"/> Mi, <input type="checkbox"/> Do, <input type="checkbox"/> Fr	108,00 €
	M1 34,00 €	3 Tage schultäglicher Mittagstisch	
<input type="checkbox"/>	Pakt5 122,00 €	5 Tage, schultäglich von <u>11:30 Uhr bis 17:00 Uhr</u> <i>inkl. 5 Tage Pakt*</i>	178,00 €
	M2 56,00 €	5 Tage schultäglicher Mittagstisch	
<input type="checkbox"/>	Pakt6 142,00 €	5 Tage, schultäglich von <u>11:45 Uhr bis 17:00 Uhr</u> , <i>inkl. 5 Tage Pakt* sowie 6 Ferienwochen & bewegliche Ferientage (Ferien von 8:00 - 16:00 Uhr)</i>	208,00 €
	M3 66,00 €	5 Tage schultäglicher Mittagstisch <i>inkl. Ferien & bewegliche Ferientage</i>	
Gesamtentgelt:			_____ €
Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur in Verbindung mit einem Essensplatz möglich ist. Der Mittagstisch ist nicht einzeln buchbar. (außer Modul 1)			
* Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Betreuung im Pakt für den Ganzttag um eine schulische Veranstaltung handelt. Es gelten entsprechend die schulischen Bestimmungen			

- (2) Bestandteil der Leistungen ist darüber hinaus die folgende Verpflegung:
Mittagstisch und Snack

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Träger durch geeignetes Personal auf der Grundlage der Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen erbracht.
- (2) Im Rahmen seiner Personalausstattung bemüht sich der Träger, eine größtmögliche Kontinuität sicherzustellen. Die Personensorgeberechtigten haben jedoch keinen Anspruch auf die Betreuung durch eine bestimmte Betreuungskraft.

§ 4 Entgelt

- (1) Das Entgelt, welches der Träger für seine Leistungen erhält, beträgt für die unter § 2 gewählte(n) Modulform(en) sowie für das Verpflegungsgeld:
Eine monatliche Gesamtsumme von _____ €.
- (2) Die Betreuungskosten und das Verpflegungsgeld sind als Jahresentgelt auf den Zeitraum des offiziellen Schuljahres, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, kalkuliert und werden als monatliches Entgelt in zwölf Teilbeträgen erhoben.
- (3) Während der Schließzeiten (z.B. Ferien, Konzepttage), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit der Schülerin/des Schülers ist das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsgeld weiter zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternentgelts besteht auch bei vorübergehenden, durch den ASB Hessen e.V. nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungszeiten, beispielsweise aufgrund höherer Gewalt. Schließungszeiten im Sinne dieser Regelung sind Zeiten, in denen keine Betreuung angeboten wird.
- (4) Der Träger wird das Entgelt nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Personalkosten aufgrund von Tarifänderungen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
Der Träger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Personensorgeberechtigten ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Träger wird den Personensorgeberechtigten eine Preisänderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform anzeigen. Rückwirkende Entgelterhöhungen sind unzulässig. Die Bestimmung ist für die Personensorgeberechtigten nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung gemäß § 315 BGB durch Urteil getroffen. Auf das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das vertraglich vereinbarte Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsgeld sind zwischen dem 10. und 15. des laufenden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (Anlage) ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Haftung des Trägers

- (1) Der Träger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Unberührt von Abs. 1 bleibt ferner die Haftung des Trägers für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Personensorgeberechtigten daher regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer der Grundschulzeit geschlossen. Er endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf mit der Beendigung des Schulverhältnisses nach der 4. Klasse. Außerdem kann er durch einvernehmliche Vertragsaufhebung oder durch Kündigung beendet werden.
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten (jeweils zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) sowie zum Ende des Schuljahres (31.07.)) ordentlich kündigen.
- (3) Im Fall der Entgelterhöhung nach § 4 Abs. 4 dieses Vertrages haben die Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Darüber hinaus können die Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten, der das Entgelt für zwei Termine erreicht,
 - b) die Schülerin/der Schüler sich oder andere erheblich gefährdet, sodass ihre/seine Betreuung sowie die Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht sichergestellt werden kann,
 - c) ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Die Kündigung – auch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund – bedarf der Textform.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ist die bzw. der/sind die Personensorgeberechtigten anwesend, geht die Aufsichtspflicht auf sie/ihn über. Näheres regelt die Betriebsordnung, auch die Schließtage und Sonderveranstaltungen.

§ 9 Informationspflichten

- (1) Um die Betreuungsleistungen vertragsgemäß erbringen zu können, ist der Träger auf die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten angewiesen. Zu Beginn der Betreuung haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Schülerbetreuung daher Änderungen der vor Vertragsschluss erhobenen Daten (Stammdatenblatt) mitzuteilen. Dies betrifft die persönlichen Daten der Schülerin/des Schülers, die Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten und der sonstigen im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie die Angaben über die ausgeübte Personensorge, den Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers und mögliche Ernährungsbesonderheiten.
- (2) Um die Informationen aktuell zu halten, haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Schülerbetreuung sich während der Vertragslaufzeit ergebende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben der Schülerin/des Schülers rechtzeitig vor Beginn der Betreuung der Leitung der Schülerbetreuung zu melden. Dies kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

§ 10 Besondere Regelungen zum Gesundheitsschutz

- (1) Bei bestehendem Verdacht oder bei dem Auftreten von Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der Schülerin/dem Schüler oder bei einer mit ihr/ihm zusammenlebenden Person (Anlage – Übersicht „Ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die dabei zu beachtenden Regelungen) sowie bei Lausbefall kann eine Betreuung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers nicht erfolgen.
- (2) Den Verdacht sowie das Auftreten der in Abs. 1 benannten Erkrankungen sowie des Lausbefalls haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Schülerbetreuung unverzüglich zu melden.
- (3) Die Betreuung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers darf in den in der Anlage benannten Fällen erst wieder erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten der Leitung der Schülerbetreuung ein Attest des behandelnden Arztes beziehungsweise die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes vorlegen.
- (4) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass bei dem zu betreuenden Kind ein Impfnachweis gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt wird.

§ 11 Umgang mit persönlichen Daten

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Informationen ist in der Anlage dieses Vertrages geregelt.

§ 12 Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- (1) Der Träger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 13 Widerrufsrecht

- (1) Das Recht der Personensorgeberechtigten zum Widerruf dieses Vertrages ist in der Anlage geregelt.

§ 14 Änderungen des Vertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich erfolgen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

Mitgeltende Anlagen:

Anlage: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage: Elterninformation Krankheitsfälle (IfSG) – für die eigenen Unterlagen

Anlage: Betriebsordnung – für die eigenen Unterlagen

Anlage: Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und
Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Weitere Anlagen:

Anlage: Stammdaten

Anlage: Erklärung zur Bildverwendung KJS

Anlage: Einverständniserklärung zur Bild und Videoverwendung U16

Anlage: Entbindung von der Schweigepflicht

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten*

Unterschrift des Trägers

Unterschrift des/der
Personensorgeberechtigten

***Hinweis:** Personen, die das alleinige Sorgerecht besitzen, müssen dem Träger hierzu einen schriftlichen Nachweis vorlegen.

SEPA Lastschriftmandat

Einzugsermächtigung/ SEPA-Lastschriftmandat:

ASB Landesverband Hessen e.V., Region Mittelhessen
Straße und Hausnummer: Rhönstr. 12
Postleitzahl und Ort: 63071 Offenbach
Gläubigeridentifikationsnummer: DE9604000000569474

Mandatsreferenz: Hiermit erklärt der ASB Landesverband Hessen e.V., Region Mittelhessen, dass die Mandatsreferenznummer in einem separaten Schreiben nachgereicht wird.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger ASB Landesverband Hessen e.V., Region Mittelhessen, widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen der Elterngelte bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein /weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom ASB Landesverband Hessen e.V., Region Mittelhessen, auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Nebenabrede zur Vorabankündigung (Pre-Notification):

Im Rahmen dieses Mandats wird der Zahlungspflichtige hiermit von dem ersten Fälligkeitstermin des ersten Lastschrifteinzuges einmalig vorab unterrichtet.

Der im Vertrag definierte Betrag bzw. die im Vorfeld vereinbarten Beträge werden jeweils zum 15. eines Monats eingezogen.

Der erste Einzug erfolgt voraussichtlich zum Anfang des Anmeldemonats.

Angaben zur/zum Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in)

Name, Vorname:

IBAN: _____

BIC: _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in)